



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 10

Kiel, 27. Juli 2023

27.6.2023	Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz-TilgG)	296
10.7.2023	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes	299
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5	
14.7.2023	Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung	308
	Artikel 1 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
13.6.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	310
	Ändert LVO vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
15.6.2023	Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung	311
	Ändert LVO vom 15. Juni 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-4	
16.6.2023	Aufhebung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018	313
	Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-5-2	
26.6.2023	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung	314
	Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
3.7.2023	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzverordnung - GarVO)	315
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-14	
4.7.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL)	343
	Ändert LVO vom 4. Juli 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3-9	
4.7.2023	Landesverordnung über Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten (Ausgleichsverordnung - AVO)	345
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-8-3	
8.7.2023	Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK)	351
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-46	
10.7.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht	361
	Ändert LVO vom 1. Februar 1973, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2180-1-2	

1975/2023

Gesetz zur Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans für die zur Bekämpfung der SARS-CoV-2/COVID19-Pandemie sowie zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gemäß Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme (Tilgungsgesetz – TilgG)

Vom 27.6.2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Feststellung eines gemeinsamen Tilgungsplans unter Berücksichtigung eines angemessenen Tilgungszeitraums im Sinne des Artikels 61 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zur Tilgung der auf Basis nachfolgender Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Landtages erfolgten Überschreitungen der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201, 202):

1. „Erweiterung des Nothilfeprogramms Corona“ vom 30. Oktober 2020 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch die COVID-19-Pandemie nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 11. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 30. Oktober 2020 S. 7539);
2. „Notkredite zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine“ vom 27. April 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den Krieg in der Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091);

3. „Schleswig-Holstein bleibt in der Krise handlungsfähig – Geflüchteten Schutz bieten, Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine abfedern und den Weg zur Energieunabhängigkeit beschleunigen“ vom 24. November 2022 mit Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine nach Artikel 61 Absatz 3 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Stenographischer Bericht der 11. Plenarsitzung des 20. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. November 2022 S. 731).

§ 2 Tilgungsverfahren und Berichtspflichten

(1) Die Tilgung erfolgt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch Verminderung der zulässigen Kreditaufnahme oder Erhöhung der notwendigen Tilgung.

(2) Die Landesregierung berichtet ab dem Haushaltsjahr, in dem die erstmalige Tilgung gemäß dem Verfahren in Absatz 1 erfolgt, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag mit der Vorlage der Finanzplanung und Haushaltsrechnung jeweils über die Umsetzung des Tilgungsplans.

§ 3 Umfang der zu tilgenden Kredite

Die auf Basis des Beschlusses des Landtags „Absenkung der Corona-Notkredite zum Ausgleich des strukturellen Defizits“ vom 27. April 2022 (Stenographischer Bericht der 147. Plenarsitzung des 19. Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27. April 2022 S. 11091) sowie der in § 1 genannten Landtagsbeschlüsse i.V.m. dem Haushaltsabschluss 2022 erfolgte Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme und damit die zu tilgende Gesamtsumme beträgt 2.908.840.393,05 Euro.

§ 4 Tilgungshöhe, -beginn und -dauer

(1) Die erstmalige Tilgung nach § 2 Absatz 1 umfasst einen Betrag von 30.000.000 Euro und erfolgt im Haushaltsjahr 2024. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt sie ebenfalls 30.000.000 Euro, im Haushaltsjahr 2026 dann 50.000.000 Euro.

(2) In den folgenden Haushaltsjahren beträgt der Tilgungsbetrag jeweils 105 Prozent des Tilgungsbetrags des Vorjahres. In den Haushaltsjahren 2029 bis 2031 erhöht sich der Tilgungsbetrag jeweils einmalig um weitere 6.950.000 Euro. Der Betrag nach Satz 2 unterliegt nicht der Dynamisierung gemäß Satz 1.

(3) Durch Anwendung des Verfahrens nach § 2 Absatz 1 können über die Tilgung nach Absatz 1 und 2 hinaus Sondertilgungen erbracht werden.

(4) Die Gesamttilgung ist erbracht, wenn die Summe der Tilgungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 dem Umfang der nach § 3 zu tilgenden Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme entspricht. Spätester Zeitpunkt für die vollständige Tilgung ist damit das Ende des Haushaltsjahres 2053.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Dieses Gesetz tritt außer Kraft, sobald die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 vorliegen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den 27.6.2023


Daniel Günther
Ministerpräsident


Monika Heinold
Finanzministerin

1974/2023

Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Vom 10. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 790), wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „nur“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

2. Nach § 46 werden die folgenden §§ 46 a bis 46 d eingefügt:

„§ 46 a

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte bei der Normsetzung

(1) Mitglieder des Landtags dürfen keine entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber den Organen und Behörden des Landes und den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, betreiben. Interessenvertretung ist jede Tätigkeit zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf die Ausarbeitung oder Beratung von Gesetzen oder sonstigen parlamentarischen Initiativen, Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und Verwaltungsvorschriften der in Satz 1 genannten Stellen.

(2) Mitglieder des Landtags dürfen an keiner Personen- oder Kapitalgesellschaft oder anderen juristischen Person oder Personenmehrheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die überwiegend Interessenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 betreibt, beteiligt sein. Mitglieder des Landtags, die an anderen als in Satz 1 genannten Personen- oder Kapitalgesellschaften beteiligt sind, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Ausübung der Interessenvertretung durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstand für Verbände und Vereine, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich zehn von Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 6 Absatz 1 nicht übersteigt, sowie Tätigkeiten in politischen Ämtern und als Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft bleiben unberührt.

§ 46 b

Verbot der entgeltlichen Mitwirkung an Geschäften Dritter

(1) Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt für Dritte keine Geschäfte mit den Organen und Behörden des Landes, den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht einer obersten Landesbehörde unterstehen, und mit Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält, anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung, die Verpachtung sowie die Belastung von Immobilien oder den Erwerb und die Veräußerung von Waren und Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Dies gilt auch für die entgeltliche Beratung bei der Gestaltung solcher Geschäfte. Dies gilt nicht, soweit sie als Notarinnen und Notare tätig sind. Für Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler gilt dies nicht, wenn die Beteiligung der in Satz 1 genannten Stellen aufgrund der Wahrnehmung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes eintritt.

(2) Mitglieder des Landtags, die an Personen- oder Kapitalgesellschaften oder anderen juristischen Personen und Personenmehrheiten unabhängig von ihrer Rechtsform anteilig beteiligt sind, die Geschäfte nach Absatz 1 Satz 1 anbahnen, vermitteln, abschließen oder abwickeln, haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats, die bei Übernahme oder Durchführung dieser Geschäfte durch die Gesellschaft auftreten können, vermieden werden. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Beschäftigung von Mitgliedern des Landtags im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses.

§ 46 c

Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte in Einzelangelegenheiten

Mitglieder des Landtags dürfen gegen Entgelt keine fremden Angelegenheiten gegenüber

1. den Landesbehörden, sofern diese im konkreten Einzelfall nicht Einspruchs-, Widerspruchs- oder Bußgeldbehörde sind,
2. den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese unmittelbar der Fachaufsicht der obersten Landesbehörden unterstehen, und
3. Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen das Land Schleswig-Holstein mehr als 25 von Hundert der Anteile hält,

besorgen. Dies gilt nicht für die Besorgung fremder Angelegenheiten gegenüber den Organen der Rechtspflege, dem Landesrechnungshof oder dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz.

§ 46d

Zukünftige Vermögensvorteile, Sanktionen

(1) Vereinbarungen, durch die ein Mitglied des Landtages erst nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft im Landtag getätigte Interessenvertretung oder Beratungstätigkeiten, die nach § 46 Absatz 2 und 3 und §§ 46 a bis 46 c verboten sind, erhalten soll, sind unzulässig.

(2) Nach § 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und Absatz 1 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Landes zuzuführen. Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.“

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat“ ein Komma sowie die Worte „die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden“ eingefügt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften in der Art und Höhe, wenn

a) der Anteil mehr als fünf vom Hundert beträgt oder

b) aus der Gesellschafterstellung eine miterwirtschaftende Tätigkeit folgt, die von der Gesellschaft nicht eigens vergütet wird,

soweit die Tätigkeit der Kapital- oder Personengesellschaften nicht ausschließlich die private Vermögensverwaltung betrifft. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese mehr als fünf vom Hundert betragen;“.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Mitglied des Landtages ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen

anzuzeigen, wenn diese den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 10.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 2 bis 5 eingefügt:

„Darüber hinaus sind die jährlichen Gesamteinkünfte aus den nach Absatz 3 anzeigepflichtigen Tätigkeiten, Vereinbarungen und Beteiligungen in der Weise anzugeben, dass diese durch zwölf dividiert und die so berechneten durchschnittlichen monatlichen Einkünfte in der folgenden Staffelung ausgewiesen werden: Die Stufe 1 erfasst durchschnittliche monatliche Einkünfte in einer Größenordnung von bis zu 2.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 5.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 10.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 20.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 40.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 75.000 Euro. Bei allen folgenden Stufen, deren Nummerierung sich fortlaufend erhöht, werden jeweils 25.000 Euro zum Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe addiert. Die Einkünfte werden der entsprechenden Stufe zugeordnet, sofern der Höchstbetrag der vorhergehenden Stufe überschritten wurde.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 6.

dd) Im neuen Satz 6 wird das Wort „Hierbei“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 7 bis 10.

c) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Nummer 5 umfasst des Weiteren nicht die Mitteilung der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners bei privater Wohnraumvermietung.“

d) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anzeige der Höhe der jeweiligen Einkünfte und der jährlichen Gesamteinkünfte nach Absatz 4 Satz 1 und 2 muss bis zum Ablauf des zweiten

Quartals des auf den anzeigepflichtigen Zeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen.“

e) Absatz 7 wird gestrichen.

4. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Prozessvertretung

(1) Mitglieder des Landtages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für das Land Schleswig-Holstein oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.

(2) Soweit die Besorgung fremder Angelegenheiten nach §§ 46b und 46c zulässig ist, ist sie der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen, wenn die Vertretung persönlich übernommen wird.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die anzeigepflichtigen Angaben nach § 47 werden als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages veröffentlicht.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Im neuen Absatz 2 wird die Angabe „oder 2“ gestrichen.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Spenden, deren Wert im Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen einen Wert von 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der

Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. Sie sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft als Drucksache und auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 Satz 1 anzuzeigen und nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2 zu veröffentlichen.“

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.

7. § 52 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ wird durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

8. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.
- dd) In Satz 7 wird die Angabe „§ 46 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 46 d Absatz 2“ ersetzt.
- ee) In Satz 8 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.“
9. In § 54 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Absatz 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 2 und 3, §§ 46 a bis 46 c und § 46 d Absatz 1“ ersetzt.
10. § 55 wird wie folgt gefasst:
- „Die Präsidentin oder der Präsident erlässt im Benehmen mit dem Ältestenrat Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der in den Abschnitten V und VI vorgesehenen Pflichten.“

11. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Übergangsregelung für die Verhaltensregeln

Abweichend von § 47 Absatz 6 Satz 1 sind die erstmaligen Anzeigen der Präsidentin bis zum 31. Dezember 2023 einzureichen. Die Anzeigepflicht nach § 47 besteht für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2023. Für den Zeitraum vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Dezember 2022 besteht keine Anzeigepflicht nach § 47.“

Artikel 2

Inkrafttreten

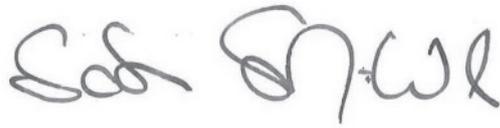
Artikel 1 Nummer 3, 5, 6 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juli 2023



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport

1978/2023**Gesetz zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung
Vom 14. Juli 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), wird wie folgt geändert:

§ 46 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 33 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt.“

**Artikel 2
Änderung der Kreisordnung**

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt geändert:

In Absatz 12 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§ 28 Absatz 1 Satz 5 ist mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die ausstehende Besetzung eines Ausschussvorsitzes oder eines stellvertretenden

Ausschussvorsitzes ungeachtet der Dauer als Verhinderung gilt.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Juli 2023



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung**

Vom **13.6.** 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch [... bitte einsetzen Angaben zur letzten Änderung...], in Verbindung mit § 27 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung**

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch [... bitte einsetzen Angabe zur letzten Änderung...], wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

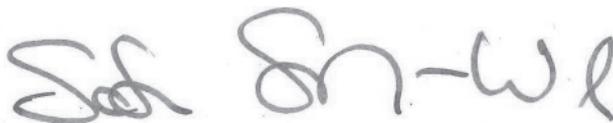
1. Die Angabe „49,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „53,00 Euro“.
2. Die Angabe „55,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „57,00 Euro“.
3. Die Angabe „66,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „68,00 Euro“.
4. Die Angabe „82,00 €“ wird ersetzt durch die Angabe „85,00 Euro“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, **13.6.** 2023



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Bäderverordnung

Vom 15. Juni 2023

Aufgrund des § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Bäderverordnung vom 15. Juni 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 383, ber. 2022 S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (ersatzverkündet am 5. Mai 2021, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erholungsort vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 860), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 302)“, durch die Angabe „Landesverordnung über die Anerkennung als Kurort, Erholungsort oder Tourismusort vom 28. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 574)“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 12a des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334, 3341)“ ersetzt.
3. § 8a wird gestrichen.
4. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „am 14. Dezember 2023“ durch die Angabe „mit Ablauf des 13. Dezember 2028“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juni 2023

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a vertical stroke, positioned above the printed name.

Claus Ruhe Madsen

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Aufhebung der Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 16. Juni 2023 beschlossen:

Die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Fassung vom 28. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 655) werden aufgehoben.

Kiel, 5. Juli 2023



Kristina Herbst

Präsidentin

des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung
vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel Art. 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 9.12 erhält folgende Fassung:

„9.12 Amtshandlungen nach dem Infektionsschutzgesetz
(IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt
geändert durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20.
Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793)“

2. Nach der Tarifstelle 9.12.14 wird die folgende Tarifstelle 9.12.15 eingefügt:

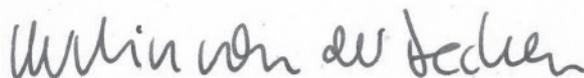
„9.12.15 Überwachung (Besichtigung und Nachkontrolle) der 30 bis 2500“
Einhaltung der Infektionshygiene gemäß § 35 IfSG
einschließlich der Fertigung der Niederschrift

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. Juni 2023



Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
(Garagen- und Stellplatzverordnung - GarVO)¹⁾

Vom **3.7.** 2023

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe und allgemeine Anforderungen
- § 3 Allgemeine Anforderungen an Einstellplätze und Verkehrsflächen, Frauenparkplätze, barrierefreie Einstellplätze

Teil 2

Bauvorschriften

- § 4 Zu- und Abfahrten
- § 5 Rampen
- § 6 Einstellplätze und Fahrgassen
- § 7 Lichte Höhe

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 S. 1).

- 2 -

- § 8 Wände, Stützen, Decken, Dächer
- § 9 Außenwände
- § 10 Trennwände, sonstige Innenwände und Tore
- § 11 Gebäudeabschlusswände
- § 12 Wände und Decken von Kleingaragen
- § 13 Brandabschnitte
- § 14 Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen
- § 15 Rettungswege
- § 16 Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung
- § 17 Lüftung
- § 18 Feuerlöschanlagen, Rauchableitung
- § 19 Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen
- § 20 Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- § 21 Einbauten und technische Anlagen

Teil 3

Betriebsvorschriften

- § 22 Betriebsvorschriften für Garagen

Teil 4

Bauvorlagen

- § 23 Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

Teil 5

Weitergehende Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Weitergehende Anforderungen
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

- 3 -

Teil 6
Schlussvorschriften

- § 26 Übergangsvorschriften
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 4 -

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Stellplätze und Garagen im Sinne von § 2 Absatz 8 und § 49 der Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422).

(2) Die Verordnung gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile zum Abstellen von

1. Dienstfahrzeugen, die dem Brand- und Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst dienen,
2. Arbeitsmaschinen oder land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie
3. Betriebsfahrzeugen in Werk- und Lagerräumen von Handwerksbetrieben, wenn die Abstellfläche im Arbeitsraum im Verhältnis zur Grundfläche des Arbeitsraumes untergeordnet ist.

§ 2

Begriffe und allgemeine Anforderungen

(1) Offene Mittel- und Großgaragen sind Garagen, die in jedem Geschoss unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben, bei denen mindestens zwei sich gegenüberliegende Umfassungswände mit den ins Freie führenden Öffnungen nicht mehr als 70 m voneinander entfernt sind und bei denen eine ständige Querlüftung vorhanden ist.

- 5 -

(2) Offene Kleingaragen sind Kleingaragen, die unmittelbar ins Freie führende unverschließbare Öffnungen in einer Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände haben.

(3) Geschlossene Garagen sind Garagen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen.

(4) Oberirdische Garagen sind Garagen, deren Fußbodenoberkante im Mittel nicht mehr als 1,50 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(5) Allgemein zugängliche Garagen sind Garagen, die, zumindest auch teilweise, einem allgemeinen Besucherverkehr dienen.

(6) Automatische Garagen sind Garagen ohne Personen- und Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit mechanischen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garageneinstellplätzen befördert und ebenso zum Abholen an die Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

(7) Ein Einstellplatz ist eine Fläche, die dem Abstellen eines Kraftfahrzeuges in einer Garage oder auf einem Stellplatz dient.

(8) Verkehrsflächen von Garagen sind alle allgemein befahr- und begehbaren Flächen, ausgenommen Garageneinstellplätze.

(9) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe aller miteinander verbundenen Flächen der Garageneinstellplätze, Abstellplätze für Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge und der Verkehrsflächen. Die Nutzfläche einer automatischen Garage ist die Summe der Flächen aller Garageneinstellplätze. Einstellplätze auf Dächern (Dacheinstellplätze) und die dazugehörigen Verkehrsflächen werden der Nutzfläche nicht zugerechnet, soweit in § 4 Absatz 6 nichts anderes bestimmt ist.

(10) Garagen sind mit einer Nutzfläche

1. bis 100 m² Kleingaragen,

- 6 -

2. über 100 m² bis 1 000 m² Mittelgaragen,
3. über 1 000 m² Großgaragen.

(11) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende und aussteifende sowie auf raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Landesbauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden. Die Erleichterungen des § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 3 Satz 2, § 31 Absatz 4 Nummer 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie des § 41 Absatz 5 Nummer 1 und 3 LBO sind nicht anzuwenden.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Einstellplätze und Verkehrsflächen, Frauenparkplätze, barrierefreie Einstellplätze

(1) Einstellplätze, Verkehrsflächen, Treppenräume und allgemein zugängliche Flächen von Garagen sind so überschaubar zu gestalten und so zu kennzeichnen, dass sich jede Benutzerin oder jeder Benutzer gefahrlos orientieren kann, auch wenn sie oder er mit der Anlage nicht vertraut ist. Wände und Decken sind mit hellen Anstrichen zu versehen. Beleuchtungskörper sind derart zu verteilen, dass dunkle und verschattete Bereiche vermieden werden. Nicht einsehbare Bereiche sind zu vermeiden.

(2) In allgemein zugänglichen Großgaragen sollen mindestens 10 % der Garageneinstellplätze ausschließlich der Benutzung durch Frauen vorbehalten sein und sind als solche kenntlich zu machen (Frauenparkplätze). Sie sollen in der Nähe der Zufahrt so angeordnet sein, dass sie von mindestens einer von der Betreiberin oder dem Betreiber zu bestimmenden Person eingesehen oder durch Videokameras und Monitore in ausreichender Zahl überwacht werden können. Zu den Frauenparkplätzen führende Treppenräume müssen ebenfalls eingesehen oder durch Videokameras überwacht werden können. Im Bereich der Frauenparkplätze sind in ausreichender Zahl

- 7 -

gut sichtbar Alarm-Melder anzubringen. Eine Unterschreitung des in Satz 1 genannten Anteils an Frauenparkplätzen kann gestattet werden, wenn nachweislich weniger Frauenparkplätze erforderlich sind.

(3) Allgemein zugängliche Garagen müssen mindestens 1 % der Garageneinstellplätze, mindestens jedoch zwei barrierefreie Einstellplätze haben; die Einstellplätze sind durch Zusatzschilder nach § 42 Absatz 2 StVO entsprechend zu kennzeichnen. Die Einstellplätze müssen barrierefrei erreichbar und in unmittelbarer Nähe zu den Zu- oder Abfahrten, den Ein- oder Ausgängen oder den Aufzügen angeordnet sein.

Teil 2

Bauvorschriften

§ 4

Zu- und Abfahrten

(1) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein.

(2) Vor den die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Anlagen, wie Schranken oder Toren, ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

(3) Die Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten vor Mittel- und Großgaragen müssen mindestens 2,75 m breit sein; der Ausradiusradius des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen. Für Fahrbahnen im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren genügt eine Breite von 2,30 m. Breitere Fahrbahnen sind in Kurven mit Innenradien von weniger als 10 m vorzusehen, wenn dies wegen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(4) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben.

- 8 -

(5) Bei Großgaragen ist neben den Fahrbahnen der Zu- und Abfahrten ein mindestens 0,80 m breiter Gehweg erforderlich. Der Gehweg muss gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt werden.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind die Dacheinstellplätze und die dazugehörigen Verkehrsflächen der Nutzfläche zuzurechnen.

(7) Für Zu- und Abfahrten von Stellplätzen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 5

Rampen

(1) Rampen von Mittel- und Großgaragen dürfen nicht mehr als 15 % geneigt sein. Die Breite der Fahrbahnen auf diesen Rampen muss mindestens 2,75 m, in gewendelten Rampenbereichen mindestens 3,50 m betragen. Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 % haben. Der Ausradiusradius des inneren Fahrbahnrandes muss mindestens 5 m betragen.

(2) Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 10 % Neigung muss eine waagerechte oder eine bis 5 % geneigte Fläche von mindestens 3 m Länge liegen.

(3) In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängerinnen oder Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 0,80 m breiten Gehweg haben, der gegenüber der Fahrbahn erhöht oder verkehrssicher abgegrenzt ist. An Rampen, die von Fußgängerinnen oder Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot hinzuweisen.

(4) Für Rampen von Stellplätzen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Kraftbetriebene geneigte Hebebühnen sind keine Rampen.

§ 6

Einstellplätze und Fahrgassen

(1) Ein notwendiger Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens betragen

- 1. 2,30 m, wenn keine Längsseite,
- 2. 2,40 m, wenn eine Längsseite,
- 3. 2,50 m, wenn jede Längsseite

des Einstellplatzes im Abstand bis zu 0,10 m durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist,

- 4. 3,50 m, wenn er als barrierefreier Einstellplatz bestimmt ist.

Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen brauchen in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3 nur 2,30 m breit zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen und für diese Plattformen. Einstellplätze auf kraftbetriebenen, geneigten Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nicht zulässig.

(2) Fahrgassen müssen, soweit sie unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, hinsichtlich ihrer Breite mindestens die Anforderungen der folgenden Tabelle erfüllen; Zwischenwerte sind linear zu interpolieren.

Anordnung der Einstellplätze zur Fahrgasse im Winkel von	Erforderliche Fahrgassenbreite (in m) bei einer Einstellplatzbreite von		
	2,30 m	2,40 m	2,50 m
90 Grad	6,50	6,00	5,50
45 Grad	3,50	3,25	3,00

- 10 -

Vor kraftbetriebenen Hebebühnen müssen die Fahrgassen mindestens 8 m breit sein, wenn die Hebebühnen Fahrspuren haben oder beim Absenken in die Fahrgasse hineinragen.

(3) Fahrgassen müssen, soweit sie nicht unmittelbar der Zu- oder Abfahrt von Einstellplätzen dienen, mindestens 2,75 m breit sein. Fahrgassen mit Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(4) Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind in Fahrgassen zulässig, wenn

1. eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
2. die Plattformen nicht vor kraftbetriebenen Hebebühnen angeordnet werden und
3. in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.

(5) Die einzelnen Einstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Boden leicht erkennbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Dies gilt nicht für

1. Kleingaragen ohne Fahrgassen,
2. Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen,
3. Einstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen.

Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Geschoss leicht erkennbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrrichtungen und Ausfahrten haben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

- 11 -

§ 7

Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in zum Begehen bestimmten Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Dies gilt nicht für kraftbetriebene Hebebühnen.

§ 8

Wände, Stützen, Decken, Dächer

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen müssen feuerbeständig sein.

(2) Decken müssen als tragende und raumabschließende Bauteile über, unter und zwischen Geschossen feuerbeständig sein; Öffnungen in Decken für Rampen sind zulässig, soweit sich aus § 13 keine weiterführenden Anforderungen ergeben.

(3) Liegen Einstellplätze nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche, so brauchen Wände, Stützen und Decken nach Absatz 1 und 2 bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen

1. nur feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu sein, soweit sich aus den §§ 27 und 31 LBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben,
2. bei offenen Mittel- und Großgaragen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen.

(4) Wände, Stützen und Decken nach Absatz 1 und 2 brauchen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen auch mit Dacheinstellplätzen, wenn das Gebäude allein der Garagennutzung dient, nur feuerhemmend zu sein oder aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen

- 12 -

(5) Wände, Stützen und Decken nach Absatz 1 und 2 brauchen bei automatischen Garagen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen, wenn das Gebäude allein als automatische Garage genutzt wird.

(6) Für befahrbare Dächer von Garagen gelten die Anforderungen an Decken.

(7) Bekleidungen und Dämmschichten an Wänden, Stützen sowie unter Decken und Dächern müssen

1. bei Großgaragen aus nichtbrennbaren,
2. bei Mittelgaragen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen.

§ 9

Außenwände

(1) Außenwände und Außenwandteile von Garagen müssen den Anforderungen des § 28 LBO entsprechen. § 28 Absatz 5 LBO gilt entsprechend für Gebäude, die allein der Garagennutzung dienen und deren Fußbodenoberkante des obersten Geschosses mit Einstellplätzen im Mittel höchstens 7 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt.

(2) Liegen Garagengeschosse mit Einstellplätzen mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche, müssen Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffen und Unterkonstruktionen nichtbrennbar sein.

§ 10

Trennwände, sonstige Innenwände und Tore

(1) Zwischen Garagen sowie zwischen Garagen und anders genutzten Räumen und Gebäuden müssen Trennwände als raumabschließende Bauteile vorhanden sein.

- 13 -

Die Trennwände nach Satz 1 müssen in Mittel- und Großgaragen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Bauteile des Geschosses haben, jedoch mindestens feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein.

(2) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Innenwände, Abtrennungen und Tore zur räumlichen Abgrenzung von Einstellplätzen und Abstellplätzen im Sinne des § 2 Absatz 9 Satz 1 aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Diese dürfen wirksame Löscharbeiten, die Lüftung nach § 17 sowie die Rauchableitung nach § 18 Absatz 4 und 5 nicht beeinträchtigen.

§ 11

Gebäudeabschlusswände

Als Gebäudeabschlusswände im Sinne von § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBO genügen bei eingeschossigen oberirdischen Mittel- und Großgaragen Wände, die auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung mindestens hochfeuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen sind, wenn das Gebäude allein der Garagenutzung dient.

§ 12

Wände und Decken von Kleingaragen

(1) Für Kleingaragen sind tragende Wände und Decken ohne Feuerwiderstandsfähigkeit zulässig. Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden gelten die Anforderungen der §§ 27 und 31 LBO für diese Gebäude.

(2) Trennwände und Decken zwischen Kleingaragen und anderen Räumen oder Gebäuden müssen als raumabschließende Bauteile feuerhemmend sein, soweit sich aus § 29 Absatz 3 LBO sowie § 31 Absatz 1 und 2 LBO keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Satz 1 gilt nicht für Trennwände zwischen

1. offenen Kleingaragen und anders genutzten Räumen oder Gebäuden,

- 14 -

2. Kleingaragen und Räumen oder Gebäuden, die nur Abstellzwecken dienen und nicht mehr als 20 m² Grundfläche haben.

(3) Anstelle von Gebäudeabschlusswänden nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBO genügen Wände ohne Öffnungen, die feuerhemmend sind oder aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Für offene Kleingaragen ist eine Gebäudeabschlusswand nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 LBO nicht erforderlich; dies gilt für angebaute Abstellräume mit nicht mehr als 20 m² Grundfläche entsprechend.

(4) Geschlossene Kleingaragen dürfen mit anderen Kleingaragen sowie nicht zur Garage gehörenden Räumen und mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

§ 13

Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnitts darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5 000 m²,
2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2 500 m²

betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen automatische Feuerlöschanlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit Rauchschutzabschlüssen versehen sein. Abweichend davon sind dicht- und selbstschließende Abschlüsse aus

- 15 -

nichtbrennbaren Baustoffen zulässig. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach § 30 Absatz 3 Satz 1 LBO in Brandabschnitte von höchstens 6 000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(4) § 30 Absatz 2 Nummer 2 LBO gilt nicht für Garagen.

§ 14

Verbindungen zu Garagen und zwischen Garagengeschossen

(1) Flure, notwendige Treppenräume und Aufzugsvorräume, die nicht nur den Benutzerinnen und Benutzern der Garagen dienen, dürfen

1. mit geschlossenen Mittel- und Großgaragen nur durch Räume mit feuerbeständigen Wänden und Decken (Sicherheitsschleusen) verbunden sein; Abschlüsse von Öffnungen in Wänden müssen
 - a. zwischen Sicherheitsschleusen und Garage feuerhemmend, dicht- und selbstschließend,
 - b. zwischen Sicherheitsschleusen und Fluren oder notwendigen Treppenräumen rauchdicht und selbstschließend und
 - c. zwischen Sicherheitsschleusen und sonstigen Räumen feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.
2. mit anderen Garagen unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 dürfen Sicherheitsschleusen direkt mit einem Aufzug verbunden sein, wenn der Aufzug in einem eigenen, feuerbeständigen Schacht

- 16 -

liegt oder direkt ins Freie führt. Der Abstand in der Sicherheitsschleuse von der Tür zur Garage bis zur Tür zum Flur oder dem notwendigen Treppenraum muss mindestens 3 m betragen.

(2) Mittel- und Großgaragen dürfen mit sonstigen nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden unmittelbar nur durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden, rauchdichten und selbstschließenden Abschlüssen verbunden sein. Automatische Garagen dürfen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen sowie mit anderen Gebäuden nicht verbunden sein.

(3) Öffnungen zu notwendigen Treppenräumen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen mindestens feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 15

Rettungswege

(1) Jede Mittel- und Großgarage muss in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege haben, die unmittelbar oder über notwendige Treppenräume ins Freie führen. In oberirdischen Mittel- und Großgaragen genügt ein Rettungsweg, wenn ein Ausgang ins Freie in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Einer der Rettungswege darf über Rampen führen. Bei oberirdischen Mittel- und Großgaragen, deren Einstellplätze im Mittel nicht mehr als 3 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen, genügen notwendige Treppen als Rettungswege nach Satz 1.

(2) Von jeder Stelle einer Mittel- und Großgarage muss in demselben Geschoss mindestens ein Ausgang ins Freie, ein notwendiger Treppenraum oder, wenn ein Treppenraum nicht erforderlich ist, mindestens eine notwendige Treppe

1. bei offenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 50 m,

- 17 -

2. bei geschlossenen Mittel- und Großgaragen in einer Entfernung von höchstens 35 m

erreichbar sein. In geschlossenen Mittel- und Großgaragen gilt die Entfernung nach Satz 1 bis zur Sicherheitsschleuse. Die Entfernung ist in der Lauflinie, jedoch nicht über Einstellplätze zu messen.

(3) In Mittel- und Großgaragen muss durch dauerhafte, leicht erkennbare und langnachleuchtende Sicherheitszeichen auf die Ausgänge hingewiesen werden. In Großgaragen müssen die Rettungswege auf dem Fußboden durch dauerhafte und leicht erkennbare Markierungen sowie an den Wänden durch langnachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet sein.

(4) Für Dacheinstellplätze gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 16

Beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Mittel- und Großgaragen muss eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss so schaltbar sein, dass während der Betriebszeit an allen Stellen der Nutzflächen und Rettungswege die Beleuchtungsstärke mindestens 20 Lux, im Übrigen ständig mindestens 1 Lux beträgt. In Mittel- und Großgaragen mit festem Benutzerkreis genügt abweichend von Satz 2 eine Beleuchtung mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, die über Bewegungs- oder Präsenzmelder gesteuert wird; die Grundbeleuchtung von 1 Lux kann entfallen.

(2) In geschlossenen Großgaragen muss eine Sicherheitsbeleuchtung zur Beleuchtung der Rettungswege und der Sicherheitszeichen vorhanden sein.

- 18 -

(3) In geschlossenen Mittelgaragen ist eine Kennzeichnung der Ausgänge ins Freie und zu den notwendigen Treppenträumen durch akkugepufferte Notleuchten vorzusehen, die mindestens 30 Minuten Notbetrieb gewährleisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 17

Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen und so große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, dass alle Teile der Garage ausreichend gelüftet werden. Bei nicht ausreichenden Zuluftöffnungen muss eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein.

(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr, wie Wohnhausgaragen, genügt eine natürliche Lüftung durch Lüftungsöffnungen oder über Lüftungsschächte. Die Lüftungsöffnungen müssen

1. einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garageneinstellplatz haben,
2. in den Außenwänden oberhalb der festgelegten Geländeoberfläche in einer Entfernung von höchstens 35 m einander gegenüberliegen,
3. unverschießbar sein und
4. so über die Garage verteilt sein, dass eine ständige Querlüftung gesichert ist.

Die Lüftungsschächte müssen

1. untereinander in einem Abstand von höchstens 20 m angeordnet sein und

- 19 -

2. bei einer Höhe bis zu 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 1 500 cm² je Garageneinstellplatz und bei einer Höhe von mehr als 2 m einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 3 000 cm² je Garageneinstellplatz haben.

(3) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen genügt abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine natürliche Lüftung, wenn im Einzelfall nach dem Gutachten einer oder einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen zu erwarten ist, dass der Mittelwert des Volumengehalts an Kohlenmonoxid in der Luft, gemessen über jeweils eine halbe Stunde und in einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (CO-Halbstundenmittelwert), auch während der regelmäßigen Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) betragen wird und wenn dies auf der Grundlage der Messungen, die nach Inbetriebnahme der Garage über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchzuführen sind, von einer oder einem nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen bestätigt wird.

(4) Die maschinellen Abluftanlagen sind so zu bemessen und zu betreiben, dass der CO-Halbstundenmittelwert unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen nicht mehr als 100 ppm beträgt. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Abluftanlage in Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. Für Garagen mit regelmäßig besonders hohen Verkehrsspitzen kann im Einzelfall ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(5) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen den erforderlichen Gesamtvolumenstrom erbringen. Jeder Ventilator einer maschinellen Zu- oder Abluftanlage muss aus einem eigenen Stromkreis gespeist werden, an dem andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden können. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, dass sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbständig einschaltet.

- 20 -

(6) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen CO-Anlagen zur Messung und Warnung (CO-Warnanlagen) haben. Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzerinnen und die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Garagen zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen. Während dieses Zeitraumes müssen die Garagenausfahrten ständig offen gehalten werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für automatische Garagen.

§ 18

Feuerlöschanlagen, Rauchableitung

(1) In Mittel- und Großgaragen sind in Geschossen mit Einstellplätzen, deren Fußbodenoberkante im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder
2. mehr als 13 m über

der festgelegten Geländeoberfläche liegen, in unmittelbarer Nähe für jeden notwendigen Treppenraum trockene Löschwasserleitungen vorzusehen. An Einspeisestellen müssen Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr vorgesehen werden, die nicht mehr als 15 m von der Einspeisestelle entfernt sein dürfen. Die Lage der Einspeise- und Entnahmestellen ist im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(2) Nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen wie halbstationäre Sprühwasser-Löschanlagen oder Leichtschaum-Löschanlagen müssen vorhanden sein

- 21 -

1. in geschlossenen Garagen mit mehr als 20 Einstellplätzen auf kraftbetriebenen Hebebühnen, wenn jeweils mehr als zwei Kraftfahrzeuge übereinander angeordnet werden können,
2. in automatischen Garagen mit nicht mehr als 20 Einstellplätzen.

Die Art der Feuerlöschanlage ist im Einzelfall im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen vorhanden sein

1. in Geschossen von Großgaragen, wenn die Fußbodenoberkante der Geschosse im Mittel mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt und das Gebäude nicht allein der Garagennutzung dient; dies gilt nicht, wenn die Großgarage zu Geschossen mit anderer Nutzung in keiner Verbindung steht,
2. in automatischen Garagen mit mehr als 20 Garageneinstellplätzen.

(4) Geschlossene Großgaragen müssen für die erforderliche Rauchableitung eines jeden Brandabschnittes

1. Öffnungen ins Freie haben, die insgesamt mindestens 1000 cm² je Einstellplatz groß, von keinem Einstellplatz mehr als 20 m entfernt und im Decken- oder oberen Drittel des Wandbereichs angeordnet sind oder
3. maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen haben, die sich im Brandfall selbsttätig einschalten, mindestens für eine Stunde einer Temperatur von 300 °C standhalten, deren elektrische Leitungsanlagen bei äußerer Brandeinwirkung für mindestens die gleiche Zeit funktionsfähig bleiben und die in der Stunde einen mindestens zehnfachen Luftwechsel gewährleisten; die Zuluftzuführung muss durch automatische Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen.

- 22 -

(5) Absatz 4 gilt nicht für Garagen, die

1. Lüftungsöffnungen oder Lüftungsschächte nach § 17 Absatz 2 haben,
2. selbsttätige Löschanlagen und eine maschinelle Abluftanlage nach § 17 Absatz 4 haben, die mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann.

§ 19

Brandmeldeanlagen, Objektfunkanlagen

(1) Geschlossene Großgaragen mit einer Nutzfläche von mehr als 2 500 m² müssen Brandmeldeanlagen mit nichtselbsttätigen und selbsttätigen Brandmeldern haben.

(2) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen Brandmeldeanlagen haben, wenn sie mit Gebäudeteilen in Verbindung stehen, für die Brandmeldeanlagen erforderlich sind.

(3) Sofern in Großgaragen selbsttätige Feuerlöschanlagen nach § 18 Absatz 3 vorhanden sind, erfolgt die Auslösung der Brandmeldeanlage über die selbsttätige Feuerlöschanlage. In diesem Fall sind keine zusätzlichen selbsttätigen Brandmelder erforderlich.

(4) Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Geschossen von Großgaragen, deren Fußbodenoberkante im Mittel

1. entweder mehr als 4 m unter oder
2. mehr als 22 m über

der festgelegten Geländeoberfläche liegt, durch die bauliche Anlage gestört, so ist die Großgarage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.

- 23 -

(5) Der Absatz 4 gilt nicht für automatische Garagen.

§ 20

Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Garagen müssen Sicherheitsstromversorgungsanlagen haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernehmen, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. selbsttätigen Feuerlöschanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen,
4. CO-Warnanlagen,
5. Brandmeldeanlagen,
6. Objektfunkanlagen und
7. Schließeinrichtungen für Feuerschutzabschlüsse, z. B. Rolltore.

§ 21

Einbauten und technische Anlagen

(1) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Die Aufstellung und der Betrieb von Energiespeichersystemen ist in Garagen außerhalb von Fahrzeugen nicht zulässig. Der Einbau von Klima-, Lüftungs-, Kälte- und Abgasanlagen, die nicht der Garagennutzung dienen, ist in Garagen nicht zulässig.

(2) Leitungsanlagen, die nicht der Versorgung der Garage dienen, dürfen durch Garagen geführt werden, sofern diese Verkehrsflächen und Einstellplätze nicht ein-

- 24 -

schränken und sie gegen Vandalismus, Anprall und sonstige mechanische Beschädigungen geschützt werden. Satz 1 gilt nicht für Hoch- und Mittelspannungsleitungen und Gasversorgungsleitungen.

Teil 3

Betriebsvorschriften

§ 22

Betriebsvorschriften für Garagen

(1) Von allgemein zugänglichen Großgaragen muss während der Benutzungszeit eine von der Betreiberin oder dem Betreiber zu bestimmende Person ständig ortsnah erreichbar sein. Die Frauenparkplätze und die zu den Frauenparkplätzen führenden Treppenträume im Sinne des § 3 Absatz 2 sind während der Benutzungszeit unmittelbar durch Einsichtnahme oder mittelbar über Videokameras und Monitore in ausreichender Zahl durch mindestens eine von der Betreiberin oder dem Betreiber zu bestimmende Person wirksam zu überwachen.

(2) In Mittel- und Großgaragen muss die allgemeine elektrische Beleuchtung nach § 16 Absatz 1 während der Betriebszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet sein, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

(3) In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von brennbaren Stoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Dies gilt nicht für einen zusätzlichen Satz Reifen und für Fahrzeugzubehör für ein Kraftfahrzeug je Einstellplatz wie beispielsweise eine Dachbox, einen Fahrradträger oder Kindersitz, sofern die Nutzbarkeit des Einstellplatzes nicht beeinträchtigt wird. In Kleingaragen dürfen zusätzlich bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.

- 25 -

(4) Fahrräder, Anhänger und Elektrokleinstfahrzeuge dürfen nur außerhalb der Verkehrsflächen und Rettungswege abgestellt werden; ein verkehrssicheres Abstellen muss gewährleistet sein.

(5) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen ist das Rauchen und offenes Feuer nicht zulässig. Auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Beschilderung mit den Worten „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen.

(6) Die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind verkehrssicher und frei zu halten.

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für automatische Garagen.

(8) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, dass sie ständig betriebsbereit sind. CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 treffen die Eigentümerin/den Eigentümer und die Betreiberin/den Betreiber.

Teil 4

Bauvorlagen

§ 23

Bauvorlagen, Feuerwehrpläne

(1) Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über:

1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Einstellplätze und Fahrgassen,
2. die Rettungswege,
3. die Brandmelde- und Feuerlöschanlagen,

- 26 -

4. die CO-Warnanlagen,
5. die natürliche Lüftung bzw. maschinelle Abluftanlagen und
6. die Sicherheitsbeleuchtung.

(2) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen sind auf Verlangen der Brandschutzdienststelle Feuerwehrpläne anzufertigen, mit ihr abzustimmen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Pflichten von Verfügungsberechtigten gemäß § 26 Absatz 1 Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), in Bezug auf Feuerwehrpläne bleiben unberührt.

Teil 5

Weitergehende Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen als nach dieser Verordnung können zur Erfüllung der Schutzziele gemäß § 3 Absatz 2 LBO gestellt werden, wenn

1. Einstell- oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sind, deren Länge mehr als 5 m und deren Breite mehr als 2 m beträgt,
2. Garagen in Geschossen liegen, deren Fußbodenoberkante mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

In Mittel- und Großgaragen kann eine Brandmeldeanlage mit akustischer Warnung der Nutzer in der Garage verlangt werden, wenn aufgrund Ihrer speziellen Nutzung mit längeren Aufenthaltszeiten der Personen zu rechnen ist.

- 27 -

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 16 Absatz 1 in geschlossene Mittel- und Großgaragen keine erforderliche Beleuchtung vorhält,
2. entgegen § 17 Absatz 4 maschinelle Abluftanlagen so betreibt, dass der genannte Wert des CO-Gehaltes der Luft überschritten wird,
3. entgegen § 22 Absatz 3 brennbare Stoffe in Garagen aufbewahrt,
4. entgegen § 22 Absatz 6 die Rettungswege und die Zu- und Abfahrten nicht verkehrssicher und frei hält.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

- (1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften nach § 22 Absatz 2 bis 9 anzuwenden.
- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen Großgaragen hat Frauenparkplätze nach § 3 Absatz 2 Satz 1 und barrierefreie Einstellplätze nach § 3 Absatz 3 einzurichten.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen Großgaragen hat Wände und Decken der Großgaragen mit einem hellen Anstrich zu

- 28 -

versehen, falls ein solcher bisher nicht vorhanden ist. Von der Anbringung eines hellen Anstrichs kann abgesehen werden, wenn er zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, zum Beispiel bei Wänden aus bestehendem Sichtmauerwerk.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber von bestehenden allgemein zugänglichen Großgaragen hat in Großgaragen eine allgemeine elektrische Beleuchtung einbauen zu lassen, die nach § 22 Absatz 2 während der Benutzungszeit ständig mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux eingeschaltet ist, soweit nicht Tageslicht mit einer entsprechenden Beleuchtungsstärke vorhanden ist.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagenverordnung vom 22. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 203) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3.7. 2023



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL)

Vom 04. Juli 2023

Aufgrund des § 81 Satz 1 Nummer 4 des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1003), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Pflichtstundenermäßigung für Personalräte der Lehrkräfte (LVO-PflichtPerL) vom 4. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Bezirkspersonalrat am Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung
-Landesamt- (SHIBB)

- (1) Die Pflichtstundenermäßigung für alle Mitglieder des Bezirkspersonalrates der Lehrkräfte am SHIBB beträgt höchstens 104 Stunden.
- (2) Der zuständige Personalrat entscheidet durch Beschluss, in welchem Umfang welchem Mitglied Pflichtstundenermäßigung zu gewähren ist. Das zuständige Ministerium ist an diesen Beschluss gebunden.“

2. § 6 Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ⁰⁴ Juli 2023



Karin Prien
Ministerin

für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Landesverordnung
über Ausgleichszahlungen in
Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten
(Ausgleichsverordnung – AVO)

Vom 4.7.2023

Aufgrund des § 104 Satz 7 und 8 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Ausgleichszahlungen in Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten nach § 52 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5), und § 53 Absatz 5 WHG jeweils in Verbindung mit § 42 Absatz 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nummer 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie nach § 78a Absatz 5 Satz 4 WHG. Für die durch die Wasserschutzgebietsverordnung Föhr vom 2. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 282) festgesetzten Wasserschutzgebiete Föhr Ost und Föhr West gelten die §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 2 Satz 1 sowie die §§ 6 bis 8.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt ist, wer ein Grundstück in einem Gebiet im Sinne des § 1 auf eigene Rechnung land- oder forstwirtschaftlich oder für Zwecke des Erwerbsgartenbaues nutzt. Im Folgenden werden diese Flächen als Nutzflächen bezeichnet.

§ 3

Umfang des Ausgleichs

- (1) Zu dem nach § 104 Satz 2 LWG zu leistenden Ausgleich gehören insbesondere Ertragseinbußen, Verwaltungsgebühren für erforderliche behördliche Genehmigungen und Ausnahmen sowie der durch Handlungspflichten verursachte Mehraufwand.
- (2) Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile 50,- Euro pro Betrieb und Jahr nicht übersteigen.

§ 4

Ausgleich in Wasserschutzgebieten für nachgewiesene Bewirtschaftungspraxis

- (1) Der Ausgleich ist in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu berechnen und beschränkt sich auf die dort aufgeführten wirtschaftlichen Nachteile und Beträge. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Anspruchsberechtigten haben die Ertragseinbußen durch die Vorlage von Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich ergibt, welche Nutzflächen sie im Wasserschutzgebiet im Ausgleichszeitraum insgesamt bewirtschaftet haben, in welcher Schutzzone die bewirtschafteten Nutzflächen gelegen sind und welche Nutzung auf ihnen stattgefunden hat. Ferner ist die Schlagkartei oder die Quartier-Datei für den Ausgleichszeitraum vorzulegen. Ein weiterer Nachweis der Erheblichkeit der wirtschaftlichen Nachteile ist nicht erforderlich.
- (2) Über Absatz 1 hinaus sind die Kosten für Verwaltungsgebühren und Bodenuntersuchungen, soweit diese durch die Wasserschutzgebietsverordnung veranlasst sind, zu ersetzen. Diese Kosten sind von den Anspruchsberechtigten gesondert zu belegen.
- (3) Haben Anspruchsberechtigte im Ausgleichszeitraum auch Nutzflächen in der Schutzzone II eines Wasserschutzgebietes genutzt, ist der zu zahlende Ausgleich für die Flächen in der Schutzzone III nach den Absätzen 1 und 2 und für die Flächen in der Schutzzone II nach § 5 zu berechnen. Die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 5 Absatz 2 ist nur dann nachzuweisen, wenn die Anspruchsberechtigten für alle Nutzflächen im Wasserschutzgebiet den Ausgleich nach § 5 verlangen.

(4) Der Ausgleichsanspruch ist von den Anspruchsberechtigten gegenüber den Ausgleichspflichtigen (§ 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 97 WHG) geltend zu machen.

§ 5

Besonderes Einzelnachweisverfahren

(1) In Heilquellenschutzgebieten, in Überschwemmungsgebieten, in Gebieten, für die vorläufige Anordnungen nach § 52 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5, WHG erlassen worden sind, sowie für forstwirtschaftliche Nutzflächen sind die Beträge auszugleichen, die von den Anspruchsberechtigten im Einzelnen nachgewiesen werden (besonderes Einzelnachweisverfahren). In Wasserschutzgebieten ist abweichend von § 4 der Ausgleich im besonderen Einzelnachweisverfahren auf Antrag auch in der Schutzzone III zulässig, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass ein atypischer Sonderfall vorliegt, so dass der Ausgleich nach § 4 zu einer unbilligen Härte führt. In diesem Fall ist für den beantragten Ausgleichszeitraum die Zahlung eines Ausgleichs nach § 4 für alle Nutzflächen in Schutzzone III ausgeschlossen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben die für Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruches maßgeblichen Umstände durch entsprechende Unterlagen (Berechnungen, Bescheinigungen, Gutachten) nachzuweisen. Ferner sind die für den Ausgleichszeitraum maßgeblichen Schlagkarteien und Quartier-Dateien vorzulegen. Die Erheblichkeit der wirtschaftlichen Nachteile für den Betrieb ist von den Anspruchsberechtigten durch eine gesamtbetriebliche Darstellung zu belegen. § 104 Satz 5 LWG bleibt unberührt.

(3) Wird der Ausgleich auf Antrag der Anspruchsberechtigten im besonderen Einzelnachweisverfahren berechnet, sind die Ausgleichspflichtigen berechtigt, für die auf den Antragszeitraum folgenden vier Kalenderjahre die Durchführung des besonderen Einzelnachweisverfahrens unter Ausschluss des Ausgleichs nach § 4 Absatz 1 zu verlangen. Satz 1 gilt nicht für die Nutzflächen, für die kein besonderes Einzelnachweisverfahren angewendet worden ist.

§ 6

Verfahren bei Entschädigungsanträgen

(1) Stellen Anspruchsberechtigte einen Antrag auf Entschädigung nach § 52 Absatz 4 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG, gilt dieser zugleich als Antrag

im Sinne von § 52 Absatz 5 WHG, auch in Verbindung mit § 53 Absatz 5 WHG. Wird der Entschädigungsantrag im Falle des § 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 97 Satz 1 und 2 WHG bei einer der in § 101 Absatz 1 LWG genannten Behörden eingelegt, informiert diese den oder die Ausgleichspflichtigen unverzüglich von der Antragstellung. Die Ausgleichspflichtigen sind berechtigt, den geltend gemachten Anspruch in Höhe des errechneten Ausgleichsbetrages unter Anrechnung auf eine etwaige Entschädigung vorab zu befriedigen.

(2) Ist das Land ausgleichspflichtig, entscheidet über den Antrag die oberste Wasserbehörde nach Maßgabe der §§ 104 und 105 LWG durch Bescheid.

§ 7

Öffnungs- und Experimentierklausel

Im Falle des § 99 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 97 Satz 1 und 2 WHG können Ausgleichspflichtige mit Zustimmung der obersten Wasserbehörde durch privatrechtlichen Vertrag mit einzelnen oder allen Anspruchsberechtigten die Höhe des Ausgleichsanspruchs sowie das Ausgleichsverfahren abweichend von dieser Verordnung vereinbaren. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch die Anspruchsberechtigten ist in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausgleichsverordnung vom 7. März 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 55) außer Kraft

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4.7.2023



Tobias Goldschmidt
Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Anlage zu § 4 Absatz 1 AVO

A) Ausgleichsbeträge für wirtschaftliche Nachteile in Wasserschutzgebieten durch feste Anrechnungswerte für organische Nährstoffträger in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche

Ausgleichender wirtschaftlicher Nachteil durch feste Anrechnungswerte für organische Nährstoffträger ¹⁾	Betrag in Euro je ha Nutzfläche
Grünland mit org. Düngung ¹⁾	12,00
Getreide mit org. Düngung ¹⁾	50,40
Winterraps mit org. Düngung ¹⁾	26,80
Silomais mit org. Düngung ¹⁾	4,30

¹⁾ flüssige organische und organisch-mineralische Dünger, außer Jauche, und/oder Festmist von Huf- und Klautieren sowie Geflügelmist, mit Ausnahme von Hühnertrockenkot und Kompost

B) Ausgleichsbeträge für die ganzjährige Bodenbedeckung in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche in Wasserschutzgebieten (Verordnungen bis 2022) ²⁾

Ausgleichender wirtschaftlicher Nachteil durch:	Betrag in Euro je ha Nutzfläche
Aktive Begrünung nach frühräumender Hauptfrucht (Getreide, Raps) Drillsaat ³⁾	91,40
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Drillsaat ³⁾	143,00
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Schleuderstreuer ³⁾	109,60
Untersaat in Mais ³⁾	62,50
Selbstbegrünung	---
Bodenruhe	---

²⁾ Für Wasserschutzgebiete, die ab 2023 festgesetzt worden sind, ist der Ausgleichsbetrag nach Tabelle C anzuwenden.

³⁾ Der nach Düngerverordnung DüV vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) (§ 13a Abs. 2 Nummer 7) ggf. nötige Zwischenfruchtanbau ist nicht ausgleichsfähig.

C) Ausgleichsbeträge für die ganzjährige Bodenbedeckung in Euro pro Jahr und Hektar Nutzfläche in Wasserschutzgebieten (Verordnungen ab 2023)

Ausgleichender wirtschaftlicher Nachteil durch:	Betrag in Euro je ha Nutzfläche
Einsaat von Zwischenfrüchten ⁴⁾ bis 15. September	91,40
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Drillsaat ^{4) 5)}	143,00
Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben), Schleuderstreuer ^{4) 5)}	109,60
Untersaat in Mais ⁴⁾	62,50
Selbstbegrünung	---
Bodenruhe	---

⁴⁾ Der nach Düngerverordnung DüV vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I s. 3436) (§ 13a Abs. 2 Nummer 7) ggf. nötige Zwischenfruchtanbau ist nicht ausgleichsfähig.

⁵⁾ Die Aktive Begrünung bis 10. Oktober nach späträumender Hauptfrucht (Mais, Rüben) ist nur ausgleichsfähig, sofern diese Variante in dem jeweiligen Wasserschutzgebiet zugelassen ist.

D) Ausgleichsbeträge für Aufzeichnungspflichten in Wasserschutzgebieten

Ausgleichender wirtschaftlicher Nachteil durch:	Betrag in Euro je Einheit	Einheit
Schlagkartei (für landwirtschaftliche Nutzflächen)	6,10	Schlagkartei
Quartier-Datei (für erwerbsgartenbauliche Nutzflächen)	19,00	Hektar

Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Lehrerinnen und Lehrer (Kapazitätsverordnung Lehrkräfte – KapVO-LK)

Vom

Aufgrund des § 125 Absatz 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1 Anwendungsbereich und Umfang der Einstellung

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in die Vorbereitungsdienste der Lehrämter die Zahl der zu den jeweiligen Einstellungsterminen am 1. August und 1. Februar jeden Jahres in einem Lehramt zur Verfügung stehenden Stellen, getrennt nach Fächern des dringenden Bedarfs gemäß Nummer 1 der Anlage (Mangelfächern) und Nichtmangelfächern oder nach Fachrichtungen des dringenden Bedarfs gemäß Nummer 1 der Anlage (Mangelfachrichtungen) und Nichtmangelfachrichtungen, übersteigt. Für die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nur diejenigen Personen berücksichtigt, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 1 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 918), erfüllen. Diese Verordnung findet keine Anwendung für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.

(2) Die Zahl der freien Stellen ergibt sich aus der Zahl der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Stellen für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, abzüglich der Zahl der besetzten Stellen. Sie ergibt sich ferner aus den Ausbildungskapazitäten des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt - (SHIBB) sowie der Ausbildungsschulen in den einzelnen Fächern, Fachrichtungen und Fächerverbindungen unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 regional verteilten Stellen. Von den nach Satz 1 und 2 ermittelten Stellen können gemäß § 125 Absatz 6 des Landesbeamtengesetzes bis zu 80 % der Stellen, getrennt nach Lehrämtern, an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die eine Qualifikation in den nach der Anlage bestimmten Mangelfächern oder Mangelfachrichtungen mitbringen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber dabei die Zahl der für die Mangelfächer und Mangelfachrichtungen ermittelten Stellen, erfolgt die Auswahl nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 1 und 2.

(3) Die regionale Verteilung der Stellen orientiert sich am Verhältnis der den Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt lehramtsbezogen zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte zu der Gesamtzahl der im jeweiligen Schuljahr landesweit zugewiesenen Planstellen für Lehrkräfte. Ausgenommen hiervon sind die Lehrämter für Sonderpädagogik und an Berufsbildenden Schulen. Eine gesonderte Zuordnung für bestimmte Schulformen erfolgt nicht.

§ 2 Bewerbungsverfahren

(1) In das Auswahlverfahren werden nur die Bewerberinnen und Bewerber einbezogen, die nach den beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften zugelassen werden können.

(2) Das Bewerbungsverfahren wird ausschließlich über das Online-Bewerbungsportal des für Bildung zuständigen Ministeriums Online-Stellenmarkt Schule (pbON) durchgeführt. Eine Bewerbung ist jederzeit möglich.

Die Bewerbungen müssen

1. für den Einstellungstermin 1. Februar eines Jahres bis zum 15. September des Vorjahres,
2. für den Einstellungstermin 1. August eines Jahres bis zum 1. April des Jahres

unter Beifügung der Unterlagen und Erklärungen nach Maßgabe des Absatzes 3 über pbON hochgeladen sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102, 129), zuständigen obersten Landesbehörde Abweichungen von den Bewerbungs- und Einstellungsterminen möglich.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat in pbON folgende Unterlagen und Erklärungen mit den folgenden Angaben hochzuladen:

1. einen unterschriebenen Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde, soweit die Angaben nicht in Nummer 3 enthalten sind,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Schulabschlusszeugnis oder die Hochschulzugangsberechtigung,
5. Zeugnisse über bestandene lehramtsbezogene Hochschulprüfungen; liegen diese noch nicht vor, können zunächst andere Nachweise der Hochschulen, die mindestens das Bestehen der Hochschulprüfung mit einer Note dokumentieren, hochgeladen werden,
6. einen Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
7. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,

8. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst, zivilen Ersatzdienst oder Freiwilligendienste sowie eine Fremdsprachenassistentztätigkeit,
9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,
10. Angabe der Fächer und Fachrichtungen,
11. Angaben über die gewünschten Einsatzregionen in priorisierter Reihenfolge,
12. im Falle einer Bewerbung für das Unterrichtsfach Evangelische Religion eine Vokation; im Falle einer Bewerbung für das Unterrichtsfach Katholische Religion eine Missio Canonica.

Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, sind die Unterlagen und erforderlichen Erklärungen nach Satz 1 bis zum Bewerbungsstichtag hochzuladen.

Soweit entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden, sind ergänzend Unterlagen

1. zur Beurteilung eines Härtefalles (§ 4) oder
2. über die der unterrichtlichen Tätigkeit förderlichen Kenntnisse und Erfahrungen (§ 7)

bis zum Bewerbungsstichtag hochzuladen. Zeiten nach Satz 3 Nummer 2 werden nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie vor dem Bewerbungsstichtag entstanden sind.

§ 3 Berufsqualifikationen nach der Richtlinie 2005/36/EG

Für Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG¹ stehen für den in der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen vom 23. März 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 456) geregelten Anpassungslehrgang Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

§ 4 Berücksichtigung von Härtefällen und von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Schwerbehinderung

Nach Berücksichtigung der gemäß § 3 in Anspruch genommenen Stellen

1. sollen 20 % der für das jeweilige Lehramt zur Verfügung stehenden Stellen, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden und
2. werden bis zu 10 % der noch freien Stellen jedes Lehramtes, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und

¹Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 S. 22; zuletzt ber. 2014, ABl. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Beschluss (EU) 2021/2183 vom 25. August 2021 (ABl. L 444/16).

Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, für nachgewiesene besondere Härtefälle vergeben. Als Härtefälle kommen Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die allein erziehend sind oder schwerbehinderte Familienangehörige in ihrer Wohnung betreuen. Werden mehr als 10 % der Bewerberinnen und Bewerber als Härtefälle eingestuft, wird die Auswahlentscheidung per Losverfahren getroffen. Als Härtefall anerkannte Bewerberinnen und Bewerber, die in einem vorangegangenen Auswahlverfahren durch Losentscheid nicht berücksichtigt werden konnten, sind vorrangig auszuwählen.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Nach Abzug der gemäß §§ 3 und 4 besetzten Stellen werden die restlichen Stellen, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, nach einem Punktesystem vergeben. Dabei wird von 450 Punkten als schlechteste mögliche Note der Ersten Staatsprüfung oder des Masterzeugnisses multipliziert mit 100 ausgegangen. Die Note der Ersten Staatsprüfung oder des Masterzeugnisses wird mit 100 multipliziert und von den 450 Punkten abgezogen (Grundpunktestand). Zu diesem Grundpunktestand werden Punkte gemäß der Anlage addiert, die für folgende Kriterien vergeben werden:

1. Fächer und Fachrichtungen des dringenden Bedarfs,
2. Wartezeiten,
3. Zeiten einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent,
4. Vertretungstätigkeiten im Schuldienst, die nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung oder des Masters erfolgt sind,
5. Studium eines Erweiterungsfachs,
6. erfolgreich abgeleiteter Vorbereitungsdienst in einem weiteren Lehramt,
7. Nachweis eines integrierten Studienschwerpunktes, eines universitären Zertifikates oder eines Ergänzungsstudiums Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch,
8. Nachweis eines Zertifikates Mathematik für die Grundschule,
9. Bereitschaft, mit erster Priorität in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt den Vorbereitungsdienst abzuleisten, in dem oder in der ein dringender Bedarf besteht.

Die Fächer und die Fachrichtungen und die Kreise und die kreisfreien Städte des dringenden Bedarfs sowie die Höhe der jeweils zu vergebenden Punkte enthält die Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Bewerbungstichtag entsprechend der insgesamt erreichten Punkte gereiht, die sie aufgrund der genannten Kriterien erhalten. Die zur Verfügung stehenden Stellen werden, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und

Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, beginnend bei der Bewerberin oder dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, vergeben. Ist die Aufnahmekapazität beim IQSH, dem SHIBB oder an den Ausbildungsschulen in einem Fach oder einer Fachrichtung ausgeschöpft, werden alle nachfolgenden Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Fach oder dieser Fachrichtung ausgelassen. Im Rahmen des Nachrückverfahrens (§§ 8 und 10) und der Restplatzvergabe (§ 9) sind die Einstellungsmöglichkeiten dieser Bewerberinnen und Bewerber vorrangig zu prüfen

§ 6 Wartezeit

Die Wartezeit beginnt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die Bewerbung vollständig hochgeladen wurde. Für jeden berücksichtigungsfähigen Monat wird der Grundpunktestand um den in der Anlage festgelegten Wert für Wartezeiten erhöht. Wird ein Einstellungsangebot abgelehnt, verfallen alle bisher angesammelten Wartezeiten. Die Berechnung der neuen Wartezeiten beginnt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die erneute Bewerbung hochgeladen wurde. Als Bewerbungsdatum gilt das Datum der erneuten Bewerbung.

§ 7 Vertretungsunterricht, Fremdsprachenassistenz, Erweiterungsfach, Zertifikate, Ergänzungsstudien

Für die Ausbildung förderliche Tätigkeiten, Abschlüsse und Nachweise können für die Bewerbung berücksichtigt werden und mit Punkten gemäß der Anlage in die Bewertung einfließen. Dabei handelt es sich ausschließlich um folgende Tätigkeiten, Abschlüsse oder Nachweise:

1. Vertretungsunterricht im Schuldienst;

auch im Ausland oder an anerkannten Privatschulen absolvierte Tätigkeiten werden berücksichtigt; die Tätigkeit muss mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche umfassen und nach Abschluss der Ersten Staatsprüfung oder des Masters erfolgt sein;

2. Fremdsprachenassistenz;

hierüber ist eine deutschsprachige Bescheinigung des Ausbildungsträgers vorzulegen, aus der der Umfang und die Dauer der Tätigkeit hervorgehen müssen; die Tätigkeit muss mindestens sechs Monate umfasst haben;

3. Studium eines Erweiterungsfachs oder ein Zweites Staatsexamen oder eine Staatsprüfung in einem weiteren Lehramt; das Erweiterungsfach muss äquivalent zu einem originären Lehramtsstudium studiert und abgeschlossen worden sein; das Zweite Staatsexamen oder die Staatsprüfung muss für ein Lehramt abgelegt worden sein, welches in § 3 Absatz 1 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein genannt ist;

4. Nachweis eines universitären Zertifikates „Mathematik für die Grundschule“;

5. Nachweis eines integrierten Studienschwerpunktes, eines universitären Zertifikates oder eines Ergänzungsstudiums Deutsch als Zweitsprache oder Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch.

Die universitären Zertifikate und Ergänzungsstudiengänge nach den Nummern 4 und 5 dürfen nicht Pflichtbestandteil des Lehramtsstudiums sein, müssen einen Mindestumfang von zwei Semestern aufweisen und mit mindestens 15 Leistungspunkten bewertet sein. Ein integrierter Studienschwerpunkt nach Nummer 5 muss mindestens zwei Semester und 15 Leistungspunkte umfassen. Die Gewährung von Zusatzpunkten entfällt, sofern ein Masterabschluss, ein Erstes Staatsexamen oder eine Erste Staatsprüfung in diesen Fächern erworben wurde.

§ 8 Nachrückverfahren

Lehnen Bewerberinnen oder Bewerber einen ihnen angebotenen Ausbildungsplatz ab, scheidet sie aus dem weiteren Auswahlverfahren aus. Die frei gewordenen Stellen werden, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, entsprechend der nach § 5 Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen Reihung, beginnend mit der ersten ausgelassenen Bewerberin oder dem ersten ausgelassenen Bewerber, erneut vergeben. Dabei ist zu prüfen, ob bisher wegen Erreichens der Kapazitätsgrenzen des IQSH, des SHIBB oder der Ausbildungsschulen nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber diese Stelle erhalten können. Die Aufnahmekapazitäten des IQSH, des SHIBB sowie der Ausbildungsschulen sind auch im Nachrückverfahren zu beachten.

§ 9 Restplatzvergabe

Können auch im Nachrückverfahren nicht alle Stellen besetzt werden und haben alle in der nach § 5 Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen Reihung gelisteten Bewerberinnen oder Bewerber ein Ausbildungsangebot erhalten, werden etwaige noch verbleibende Stellen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen nicht fristgerecht hochgeladen haben. Für die Reihung der Bewerberinnen und Bewerber gilt § 5 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Aufnahmekapazitäten des IQSH, des SHIBB sowie der Ausbildungsschulen sind dabei zu beachten.

§ 10 Zweites Nachrückverfahren

Verzichtet eine Bewerberin oder ein Bewerber, nachdem im Rahmen des Auswahlverfahrens (§ 5) oder des Nachrückverfahrens (§ 8) ein Ausbildungsplatz angenommen wurde, nach Beginn der Restplatzvergabe auf den zugesagten Ausbildungsplatz, ist zunächst zu prüfen, ob bisher im Rahmen des Nachrückverfahrens wegen Erreichens der Kapazitätsgrenzen des IQSH, des SHIBB sowie der Ausbildungsschulen nicht berücksichtigte Bewerberinnen oder Bewerber

diese Stelle erhalten können. Erst danach wird die Stelle im Rahmen der Restplatzvergabe vergeben.

§ 11 Prüfverfahren

Am Ende des Auswahlverfahrens ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben des § 125 Absatz 3, 5 und 6 des Landesbeamtengesetzes eingehalten sind.

§ 12 Vergabe bei gleicher Punktzahl

Reichen die vorhandenen Stellen, getrennt nach Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter nach Mangelfächern und Nichtmangelfächern oder Mangelfachrichtungen und Nichtmangelfachrichtungen, nicht aus, um allen Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl einen Ausbildungsplatz zuzuteilen, wird die Reihenfolge innerhalb der Gruppe mit gleicher Punktzahl durch Losentscheid ermittelt.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 24. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 245), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

08.07.2023



Karin Prien

Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Anlage (zu § 1 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 1)

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 werden der Bewerberin oder dem Bewerber folgende Punkte zugeteilt:

1. Fächer und Fachrichtungen des dringenden Bedarfs (§ 5 Absatz 1 Satz 4)

Nummer 1)

Für jedes Fach und jede Fachrichtung

50 Punkte

Als Fächer und Fachrichtungen des dringenden Bedarfs werden festgelegt:

Lehramt an / für	Gymnasien	Berufsbildenden Schulen	Gemeinschafts- schulen	Grundschulen	Sonderpädagogik
Chemie	X		X		
Deutsch		X			
Englisch		X	X	X	
Evang. Religion	X	X			
Kath. Religion	X		X	X	
Kunst	X			X	
Mathematik	X	X	X	X	
Informatik	X		X		
Musik	X		X	X	
Philosophie				X	
Physik	X		X		
Spanisch		X			
Sport				X	
Agrarwirtschaft		X			
Bautechnik		X			
Elektrotechnik		X			
Fahrzeugtechnik		X			
Farbtechnik		X			
Gesundheit u. Pflege		X			
Holztechnik		X			
Informationstechnik		X			
Medientechnik		X			
Metalltechnik		X			
Raumgestaltung und Oberflächentechnik		X			
Sozialpädagogik		X			

Emot. u. soz. Entw.					X
Geistige Entw.					X
Hören					X
Körp. u. mot. Entw.					X
Lernen					X
Sehen					X
Sprache					X

2. Wartezeit (§ 6)

Für jeden vollen Monat der Wartezeit 5 Punkte

3. Vertretungsunterricht (§ 7 Satz 2 Nummer 1)

Für jeden vollen Monat der Tätigkeit 10 Punkte

4. Fremdsprachenassistenz (§ 7 Satz 2 Nummer 2)

Für mindestens 6 Monate der Tätigkeit 20 Punkte

5. Erweiterungsfach (§ 7 Satz 2 Nummer 3)

Für das erfolgreiche Studium eines Erweiterungsfachs 50 Punkte

6. Zweites Staatsexamen oder Staatsprüfung (§ 7 Satz 2 Nummer 3)

Für ein Zweites Staatsexamen oder eine Staatsprüfung in einem weiteren Lehramt 100 Punkte

7. Integrierter Studienschwerpunkt, universitäres Zertifikat
oder Ergänzungsstudium Deutsch als Zweitsprache oder
Deutsch als Fremdsprache, Friesisch oder Niederdeutsch
(§ 7 Satz 2 Nummer 5)

Bei entsprechendem Nachweis 25 Punkte

8. Zertifikat Mathematik für die Grundschule (§ 7 Satz 2 Nummer 4)

Bei entsprechendem Nachweis 10 Punkte

9. Zusatzpunkte für Kreiswünsche mit erster Priorität (§ 5 Absatz 1 Satz 4 Nummer 9)

50 Punkte

Dies betrifft in den einzelnen Lehrämtern folgende Kreise und kreisfreie Städte:

a. Lehramt an Gymnasien:

- Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg;
- b. Lehramt an Gemeinschaftsschulen:
Nordfriesland, Dithmarschen, Steinburg, Herzogtum Lauenburg, Stormarn;
- c. Lehramt an Grundschulen:
Dithmarschen, Segeberg, Herzogtum Lauenburg, Steinburg;
- d. Lehramt für Sonderpädagogik:
Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg,
Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Steinburg, Stormarn, Kiel, Lübeck,
Neumünster;
- e. Lehramt an berufsbildenden Schulen:
Nordfriesland, Ostholstein, Dithmarschen, Plön.

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung
über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht
Vom 10.7.2023**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600), und des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden für das öffentliche Vereinsrecht vom 1. Februar 1973 (GVOBl. Schl.-H. 28), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes.“

3. § 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10.7. 2023


Daniel Günther
Ministerpräsident


Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

6,20 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt